

Weiterbildung

In der ärztlichen Weiterbildung lernen Ärztinnen und Ärzte nach Abschluss ihres Studiums spezielle Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen für definierte ärztliche Tätigkeiten. Der erste Schritt der Weiterbildung ist die Qualifikation als Fachärztin bzw. Facharzt. Darauf aufbauend ist eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz-Weiterbildung möglich. Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation begonnen werden.

Die Regelungen der Weiterbildung sind in der Weiterbildungsordnung (WO) niedergeschrieben. Die Weiterbildungsordnung wird von der Kammerversammlung der Ärztekammer beschlossen. Da die Bestimmungen zur ärztlichen Weiterbildung von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein können, ist es wichtig, immer die gültige WO derjenigen Ärztekammer zu beachten, in der die Weiterbildung abgeleistet oder eine Weiterbildungserkennung beantragt wird.

Logbuch

Ärzte in der Weiterbildung müssen die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte dokumentieren. Hierzu führen sie ein elektronisches Logbuch.

Weiterbildungsprogramm

Wer andere Ärzte weiterbilden möchte, muss ein auf die eigene Abteilung ausgerichtetes Weiterbildungsprogramm erstellen. Zusammen mit dem „Logbuch“ ist es eine gute Vorbereitung für das jährliche Gespräch über den Stand der Weiterbildung. Darauf haben Sie einen Anspruch.

Weiterbildungsbefugte

Die Weiterbildung kann nur unter der Anleitung befugter Ärzte erfolgen. Diese Befugnis wird von der Ärztekammer Westfalen-Lippe erteilt. Bei der Planung der Weiterbildungszeit ist zu beachten, dass in manchen Gebieten die Weiterbildung in verschiedenen Fächern absolviert werden muss oder dass nicht jeder Weiterbilder die vollständige Befugnis zur Weiterbildung in einem Fachgebiet hat. Dann muss die Weiterbildungsstätte gewechselt werden.

Weiterbildungszeugnis

Der Weiterbilder muss dem Weiterbildungsassistenten ein Zeugnis ausstellen. Dieses muss die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegen und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nehmen. Das Weiterbildungszeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Weiterbildung sowie etwaiger Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen enthalten. Davon unabhängig haben Arbeitnehmer bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Arbeitszeugnis durch ihren Arbeitgeber. Weiterbildungszeugnis und Arbeitszeugnis unterscheiden sich wesentlich in ihrer Zweck- und Zielbestimmung.

Antrag und Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Ressort Aus- und Weiterbildung zu stellen. Für die Zulassung muss nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

TIPP

Sie sollten sich bereits zu Beginn der Weiterbildung über die Bestimmungen der Weiterbildungsordnung und die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen der angestrebten Bezeichnung informieren (www.aekwl.de → Für Ärzte → Weiterbildung → Weiterbildungsordnung/Richtlinien).

Weiterbildungsprogramm

Das Weiterbildungsprogramm muss der Weiterbilder den Weiterbildungsassistenten aushändigen.

Angaben zu den weiterbildungsbefugten Ärzten (Umfang der Befugnis) und den Weiterbildungsstätten finden sich im Internetangebot der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Die Service-Gruppe
des Ressorts Aus- und Weiterbildung erreichen Sie unter der Telefonnummer 0251 929-2323.